Anträge zum Jugend-Verbandstag am 14. August 2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 14. August 2021

Antrag Nr.: **1**

Antragsteller: Jugendausschuss

Betrifft: NEU: § 2a Jugendordnung (Definition Jugendabteilung
Änderung § 5 Punkt 2 Jugendordnung (Jugend-Verbandstag)

Antrag: Der Jugendausschuss wird verpflichtet, die nachstehende Änderung der Jugendordnung auf dem Verbandstag einzureichen.

§ 2a wird neu eingefügt

§ 2a Jugendabteilung

1. **Kind ist, wer das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendlicher ist, wer das 13. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zur Vereinheitlichung und zum besseren Verständnis sind beide Begrifflichkeiten unter dem Begriff „Jugend“ zusammengefasst.**
2. **Unter einer Jugendabteilung ist ein organisatorischer Zusammenschluss mehrerer Jugendlichen zur Erzielung gemeinsamer Interessen, die örtlich unbegrenzt sind, in einem Mitgliedsverein zu verstehen. Dabei ist die Förderung des Sports, im Sinne des Berliner Fußballverbandes, zwingend. Ebenso die Meldung eines Jugendleiters. Ein Jugendwart ist einem Jugendleiter gleichgestellt. Die Meldung hat bis 30.06. eines jeden Jahres zu erfolgen.**
3. **Die Kontrolle der Meldung obliegt dem geschäftsführenden Jugendausschuss, oder eine von ihm beauftragte Person, oder Personengruppe.**
4. **Ein Verein hat eine Jugendabteilung, wenn mindestens eine Jugendmannschaft für den Spielbetrieb bis 30.06. eines Jahres für die neue Saison gemeldet wird, oder gemeldet worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob gemeldete Mannschaften nach dem ersten tatsächlich durchgeführten Spiel zurückgezogen oder gestrichen worden sind.**

Änderung § 5 Punkt 2

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Jugendausschusses i.S. § 3 Punkt 2, sowie jeder Mitgliedsverein mit Jugendabteilung i.S. § 2a Punkt 2, sind zur Teilnahme am Jugendverbandstag ~~verpflichtet~~ **berechtigt** und haben jeweils 1 Stimme.
2. Zusätzlich hat jede bezirkliche AG-Fußball, i.S. § 7, eine weitere Stimme, die durch den Vorsitzenden der AG, oder

eine von ihm beauftragte Person, die zuvor gemeldet sein muss, abgegeben wird.

Begründung: Auf Grund von Streitigkeiten vor den BFV-Rechtsorganen, was überhaupt eine Jugendabteilung ist, und der Tatsache, dass es tatsächlich bisher keine allgemeingültige Definition existiert, haben wir eine entsprechende Formulierung gefasst.

Hierdurch muss zwingend § 5 Punkt 2 geändert werden, damit eine runde Sache daraus wird.
Zudem muss das Stimmenverhältnis abgepasst werden, damit der geschäftsführende Jugendausschuss die Summe der Stimmen der Vereine nicht überstimmen kann. Somit bleiben die Entscheidungen bei den Vereinen.

Da viele Vereine ein Mehrspartenverein sind, die einen Jugendleiter für mehrere Sparten zwar hat, aber der der Abteilung Fußballzugehörige Verantwortliche dadurch nicht als Jugendleiter bezeichnet wird, muss dieser Posten, bzw. dieses Amt, dem des Jugendleiters im Sinne der Jugendordnung gleichgestellt sein.

Inkrafttreten: 16. August 2021

gez. Mirko Schubert/ Theofanis D. Eirini

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 14. August 2021

Antrag Nr.: **2**

Antragsteller: Jugendausschuss

Betrifft: § 3 Punkt 2 Jugendordnung

Antrag: Der Jugendausschuss wird verpflichtet, die nachstehende Änderung der Jugendordnung auf dem Verbandstag einzureichen.

§ 3 Punkt 2 wird neu gefasst:

Der geschäftsführende Jugendausschuss wird ~~von den Jugendleitern oder sonstigen Vereinsvertretern~~ auf dem Jugend-Verbandstag gewählt. Er besteht aus:
a) Präsidialmitglied Jugend (Vorsitzende:r)
b) Vorsitzende:r des Jugend-Spielausschusses
c) Referent:in für Jugendqualifizierung und Vereinsberatung
d) Referent:in für Talentförderung
e) Referent:in für Mädchenfußball
f) Referent:in für Schulfußball
g) Referent:in für Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamt und Sonderveranstaltungen
h) Referent:in für Infrastruktur, Vereinsdialog und Kiezprojekte
i) Referent:in für Innovation, Pilotprojekte und neue Spielformen
j) Referent:in für gesellschaftliche Verantwortung und Kinderschutz
k) Referent:in für die Junge Generation
Aus dem Personenkreis b) bis k) sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.
Der geschäftsführende Jugendausschuss ist berechtigt, innerhalb der gewählten Vertreter:innen während der Legislaturperiode personelle Umbesetzungen, aus und im Personenkreis c) bis k) im Jugend-Beirat zu beantragen und bei positiver Beschlussfassung vorzunehmen.

Begründung: Es gab viele Anträge zu den neuen Strukturen des Jugendausschusses vom Jugendverbandstag vom 06.05.2021, die eine Änderung des in § 3 Punkt 2 zum Inhalt haben. Im Ergebnis der Beschlussfassung zum Antrag 8 (hier: Zustimmung) mussten die bereits beschlossenen Anträge 2,3,4,6 und 8 durch einen Antrag zusammengefasst werden, um eine bessere und genauere Übersicht zu erhalten. Hierdurch mussten wir die zuvor genannten Anträge abändern. Durch den nun neugegliederten übersichtlicheren Antrag in Form eines Abänderungsantrages ist es nun möglich, die gedachte, geplante und gewünschte neue Gesamtstruktur, sowohl in Einbeziehung der Zukunftswerkstätten, als auch in Anpassung der bisherigen Anträge deutlich klarer dargestellt und Rechnung getragen werden.

Satz 1 wurde gekürzt, da das Wahlrecht auf dem Jugendverbandstag in § 5 Punkt 2 Jugendordnung geregelt ist.

Der letzte Satz, der neu eingefügt werde soll, soll die Möglichkeit schaffen, auf etwaige Situationen reagieren zu können. Um jedoch den Willen der Vereine zu respektieren und das Umgehen der Vereine zu verhindern, soll die Änderung nur durch den Jugend-Beirat erfolgen, welches vom geschäftsführenden Jugendausschuss umgesetzt wird.

Dabei gelten folgende „Regeln“:

Die:der Refenetin:in zu k) darf am Tag seiner Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu den Aufgaben des Ressorts gehören „Junior-Talks“ mit Führungsspielern, Juniorcoachs, Jungschiris und FSJlern verbunden mit Aktivitäten zur kontinuierlichen Nachwuchsgewinnung.

Dem geschäftsführenden Jugendausschuss sollen mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Mitglieder angehören.

Inkrafttreten: 16. August 2021

gez. Mirko Schubert/ Theofanis D. Eirini

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 14. August 2021

Antrag Nr.:	**3**
Antragsteller:	Jugendausschuss
Betrifft:	§ 4 Punkt 4 Jugendordnung
Antrag:	Der Jugendausschuss wird verpflichtet, die nachstehende Änderung der Jugendordnung auf dem Verbandstag einzureichen. § 4 Punkt 4 wird neu gefasst: **die Förderung und Koordinierung der Ausbildung von Jugendleitern, Trainern und Betreuern.**
Begründung:	Die Qualifizierung an sich kann nicht Aufgabe des geschäftsführenden Jugendausschusses sein, sondern kann nur durch selber qualifizierte Ausbilder erfolgen. Hingegen die Verantwortung der Förderung und Koordinierung durchaus beim geschäftsführenden Jugendausschusses liegt. Gerade im Hinblick § 3 Punkt 2c Jugendordnung.

Inkrafttreten: 16. August 2021

gez. Mirko Schubert/ Theofanis D. Eirini

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.:	**4**
Antragsteller:	SV Rot-Weiß Viktoria Mitte, SV Empor Berlin, SV Blau Gelb Berlin, Pfeffersport
Betrifft:	**§4 Jugendordnung Neu Pkt 11**
Antrag:	Neu: 11. Der geschäftsführende Jugendausschuss verantwortet eine kontinuierliche und nachhaltige Nachfolgestruktur. Er legt dabei besonderen Wert auf Diversität und die Einbindung junger Menschen in die Arbeit aller Gremien der Jugend
Begründung:	Verabschiedungskultur und nachhaltige Nachfolgeregelungen sind essentielle Bestandteile einer fundierten und wegweisenden Verbandsarbeit. Es ist wichtig unterschiedliche Personenkreise am Prozess der Entwicklung teilhaben zu lassen. Dies garantiert eine dauerhaft innovative Ausrichtung der Gremien. Vor allem jungen Menschen sollten früh mit der Tätigkeit im Verband vertraut gemacht werden, um späteren Herausforderungen als eventuelle Verbandsfunktionäre optimal gerüstet zu sein. Weiterhin bietet dies die Chance einer stärkeren Verzahnung der Vereine mit dem Verband
Inkrafttreten:	Sofort

Berlin, 24.03.2021

Antragsteller: Lyés Bouziane und Marina Biebl

Verein: SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V.

Funktion: Jugendleiter und Kassenwärtin

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.:	**5**
Antragsteller:	SV Empor Berlin, SV Blau Gelb Berlin, Pfeffersport, SV Rot-Weiß Viktoria Mitte, Berliner TSC, Berliner SC
Betrifft:	**§ 6 Jugendordnung, Pkt. 2 b)**
Antrag:	Aktuell: b) den gewählten Vorsitzenden (oder Vertreter) der Jugendfußball-AGs in den 12 Bezirken Neu: b) den gewählten beiden Vorsitzenden oder dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter:in der Jugendfußball-AGs in den 12 Bezirken
Begründung:	Die derzeit Mehrheitsverhältnisse im Jugendbeirat bilden nicht ansatzweise die eigentliche Gewichtung der Vereine ab.

Inkrafttreten: Sofort

Berlin, 25.03.2021

Antragsteller: Carsten Maaß

Verein: SV Empor Berlin

Funktion: Geschäftsführer

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 14. August 2021

Antrag Nr.: **6**

Antragsteller: Jugendausschuss

Betrifft: Änderung § 6 Punkt 9 Jugendordnung (Jugend-Beirat)

Antrag: Änderung § 6 Punkt 9

9. Dabei teilt der jeweils zuständige Jugendfußball-AG-Vorsitzende **oder legitimierte Vertreter** das Abstimmungsergebnis seiner AG zu diesen Anträgen mit, an das er gebunden ist.
Zusätzlich bringt der zuständige Jugendfußball-AG-Vorsitzende oder legitimierte Vertreter im Ergebnis der Diskussion der Jugendbeiratssitzung seine eigene Stimme in die Abstimmung ein, die unabhängig vom Votum der Vereine seiner AG ist.
Über diese Anträge wird abschließend im Jugendbeirat abgestimmt.

Begründung: Damit die Vergrößerung des geschäftsführenden Jugendausschusses in Folge der Annahme des Antrags 8 am 06.05.21 (der Erweiterung um die Referent:innen h)-k) das Stimmenverhältnis nicht zum Nachteil der Vereine verändert, muss das Stimmenverhältnis beim Jugendverbandstag durch die Hinzunahme der AG-Stimme angepasst werden.

Das betrifft in §6 Punkt 9 auch die Jugendbeiratsabstimmungen. Dadurch, dass die AG-Vorsitzenden/legitimierten Vertreter eine eigene Stimme haben, wird auch hier eine echte Diskussion gefördert, da noch während der Sitzung Argumente ausgetauscht werden können, die nicht nur das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der geschäftsführenden Jugendausschusses, sondern auch das der AG-Vorsitzenden beeinflussen können. Das fördert Demokratie und Transparenz bei allen Entscheidungen.

Inkrafttreten: 16. August 2021

gez. Mirko Schubert

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.:	**7**
Antragsteller:	SV Empor Berlin e.V., SV Blau Gelb Berlin, Pfeffersport, Borussia Pankow 1960, Berliner SC, SV Rot-Weiß Viktoria Mitte
Betrifft:	**§ 7 Jugendfußball-AG Jugendordnung, Pkt. 2**

Antrag:

2 Sprecher pro Jugendfußball-AG im Jugendbeirat

§ 7 Jugendfußball-AG

2. Diese Vereinsvertreter:innen wählen mit einfacher Mehrheit zwei AG-Vorsitzende oder einen AG-Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter:in.

3. Der/Die Jugendfußball-AG-Vorsitzende/n/ beruft/berufen Sitzungen mindestens zu den vorgegebenen Terminen ein und leiten/leitet diese.

4. Die Jugendfußball-AGen werden je Bezirks im Jugendbeirat durch die beiden Vorsitzenden oder dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter:in vertreten.

alt 3 wird neu 5

alt 4 wird neu 6

Begründung: Entlastung des Ehrenamts durch Aufgabenteilung.

Inkrafttreten: sofort

Berlin, 25.03.2021

Antragsteller: Carsten Maaß

Verein: SV Empor Berlin

Funktion: Geschäftsführer

Berliner Fußball-Verband e. V.

BFV-Jugendverbandstag – 14. August 2021

Antrag Nr.: **8**

Antragsteller: Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

Betrifft: **Spielklasseneinteilung/-zugehörigkeit B- und C-Juniorinnen**
BFV-Jugendordnung § 12 Einteilung der Spielklassen
II. Juniorinnen - 2.) B- und C-Juniorinnen

Antrag: § 12 II. Juniorinnen - 2.) B- und C-Juniorinnen soll wie folgt ersetzt werden:

a) Einteilung
Die B- und C-Juniorinnen (11er) spielen in zwei Klassen: Verbandsliga und Landesliga.

b) Spielklassenzugehörigkeit
Über die Spielklassenzugehörigkeit entscheiden die Vereine im Rahmen ihrer Mannschaftsmeldung nach freiem Ermessen (Meldeliga).

c) Spielbetrieb
Alle für die Verbandsliga gemeldeten Mannschaften spielen um die Berliner Meisterschaft, alle für die Landesliga gemeldeten Mannschaften um den Staffelsieg. Einzelheiten des Spielbetriebs *(Aufteilung auf eine oder mehrere Staffeln, Meisterrunde, Teilnahme an überregionalen Wettbewerben)* werden in Durchführungsbestimmungen in Abhängigkeit der Meldungen geregelt.

Begründung: Im Juniorinnenbereich machen Spielklasseneinteilungen aufgrund der sportlichen Erfolge der Mannschaften der Vorsaison mit Auf- und Abstieg noch weniger Sinn als im Juniorenspielbetrieb. Viele Teams finden sich daher in der falschen Spielklasse wieder - sind entweder (in der Verbandsliga) überfordert oder (in der Landesliga) unterfordert. Vor allem die Überforderung führt zu Zurückziehungen vom Spielbetrieb, weil überforderte Spielerinnen mit dem Fußball aufhören.

Eine mit der Meldung zutreffende Spielklassenauswahl (nach Selbsteinschätzung) der Vereine ermöglicht analog zu der Spielklasseneinteilung nach Selbsteinschätzung bei den D- und E-Juniorinnen auch in den höheren Altersklassen, ein Team seiner Leistungsfähigkeit entsprechend zu melden und so überwiegend Spiele gegen gleichwertige Gegner durchführen zu können.

Inkrafttreten: Saison 2022/2023

Berlin, den 30.06.2021
Antragsteller: Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

Bisherige Regelung id der BFV-Jugendordnung (Stand: 17.Mai 2021)

§ 12 Einteilung der Spielklassen
II. Juniorinnen
1.) A-Juniorinnen
Näheres regelt die Durchführungsbestimmung.

2.) B- und C- Juniorinnen

a) Einteilung
Die B- und C-Juniorinnen spielen in zwei Klassen (Verbandsliga und Landesliga).

(1) Verbandsliga
Die Staffel der Verbandsliga um-fasst mindestens 10 Mannschaften.

(2) Landesliga
Die Anzahl der Staffeln wird in der Landesliga nach den vorliegenden Mannschaftsmeldungen festgelegt.

b) Auf und Abstieg

(1) Verbandsliga
Die Verbandsliga spielt in einer Staffel, wobei der Staffelsieger der Verbandsliga nach Abschluss der Saison Berliner Meister ist und an den Aufstiegsspielen zur DFB B-Juniorinnen-Bundesliga Nord/Nordost und die der C- Juniorinnen an der NOFV-Meisterschaft teilnehmen können.
Bei Verzicht darf nur der Zweit-platzierte nachrücken.
Voraussetzung ist hierfür jeweils die erforderliche rechtzeitige Meldung beim NOFV und DFB. Die ab Platz 9 platzierten Mannschaften steigen in die Landes-liga ab.

(2) Landesliga
Der Staffelsieger und der Staffel-zweite in der Landesliga (keine 2. Mannschaften oder Spielgemeinschaften) sind Aufsteiger zur Verbandsliga. Genaue Durchführungsbestimmungen zum Abstieg werden vor Beginn der Saison vom JA je nach Mannschaftsmeldungen festgelegt und veröffentlicht.

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag 9

zum Jugend-Verbandstag am 06. Mai 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900
Betrifft:	**§ 14 Ziffer 8 Jugendordnung: Freitermine**
Antrag	8. Bis zu zwei Freitermine sind je Spielsaison und Mannschaft vom JA zu gewähren. Diese sind sechs Wochen vor dem Pflichtspieltermin zu beantragen. Das angesetzte Pflichtspiel ist vor dem beantragten Termin auszutragen. ***Satz 4: Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Verlegung einen anderen Spieltag anzubieten, der an einem Wochenende liegen muss.***
Begründung:	Es reicht schon, wenn Pokalspiele den Vereins-Trainingsbetrieb in der Woche beeinflussen. Auch darf ein beantragter Freitermin nicht zu einem sportlichen Vorteil werden, weil der Spielpartner in der Woche anreisen muss. Unabhängig von diesem Grundsatz, kann der JA den Spieltermin festlegen.
Inkrafttreten:	Mit Beschlussfassung bzw. Bestätigung durch den VT

Berlin, den 23. März 2021

Bernhard Stoeck/Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

BFV-Jugendverbandstag – 14. August 2021

Antrag Nr.:	**10**
Antragsteller:	FC Viktoria 89
Betrifft:	**Festspielregel für Juniorinnen** BFV-Jugendordnung § 15 Spielberechtigung
Antrag:	§ 15 Spielberechtigung der BFV-Jugendordnung soll wie folgt ergänzt werden: 8. Die Beschränkungen auf den Einsatz von maximal 3 Stammspielerinnen in einer nächst höheren Altersklasse nach Punkt 5 und in einer nächst niedrigen Altersklasse nach Punkt 6 entfällt bei Juniorinnen.
Begründung:	Im Juniorinnenbereich besteht oft ein großer Spielerinnenmangel, so dass häufig jüngere Spielerinnen in der nächst höheren Altersklasse aushelfen. Die Regel verhindert, dass mehr als 3 Stammspielerinnen der niedrigeren Altersklasse in der höheren Altersklasse aushelfen dürfen, und dass mehr als 3 Spielerinnen, die häufiger in der höheren Altersklasse aushelfen und damit dort als „Stammspielerinnen“ nach Punkt 3 gelten, in ihrer eigentlichen Altersklasse spielen dürfen. Diese Regel erschwert das gegenseitige gerade im Juniorinnenbereich zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs erforderliche Aushelfen über Altersklassen hinweg in völlig unnötiger Weise. Warum sollte eine Spielerin, die in der höheren Altersklasse mehrfach ausgeholfen hat, in ihrer ursprünglichen Altersklasse nicht mehr spielen dürfen, nur weil es noch 3 weitere Spielerinnen genauso gemacht haben?
Inkrafttreten:	Saison 2021/2022

Berlin, den 30.06.2021
Antragsteller: Viktoria 89
Funktion:

Bisherige Regelung in der BFV-Jugendordnung (Stand: 17.Mai 2021)

§ 15 Spielberechtigung

1. Im Bereich der B-, C-, D-, E-, F- und G-Junioren können Junioren und Juniorinnen der jeweiligen Altersgruppe gemeinsam in einer Mannschaft spielen. Junioren können jedoch nicht am Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften teilnehmen.
Für B- und C-Juniorinnen muss dafür beim Verein die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

2. Das Spielen der Junioren und Juniorinnen ist außerhalb ihrer Altersklasse nur in der nächsthöheren Altersklasse zulässig.

3. Junioren und Juniorinnen, welche im Laufe des Spieljahres in fünf Pflichtspielen einer Mannschaft mitgewirkt haben, gelten als Stammspieler dieser Mannschaft. Ein Spieler verliert seine Stammspieler-Eigenschaft dadurch, dass er in fünf aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl er spielberechtigt gewesen wäre.

4. Stammspieler sind in der gleichen Altersklasse nur in der nächstniedrigeren Mannschaft spielberechtigt. Es dürfen in einem Spiel nicht mehr als drei Stammspieler einer höheren Mannschaft der gleichen Altersklasse zum Einsatz kommen (z. B. im Spiel einer 2. Mannschaft höchstens drei Spieler einer 1. Mannschaft, im Spiel einer 3. Mannschaft höchstens drei Spieler einer 2. Mannschaft usw.).

5. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend auch für Junioren, die in der nächst höheren Altersklasse mitwirken (z. B. im Spiel einer B-Junioren-Mannschaft höchstens drei Stammspieler einer C-Junioren-Mannschaft, im Spiel einer C-Junioren-Mannschaft höchstens drei Stammspieler einer D-Junioren-Mannschaft usw.).

6. Haben die Spieler in der nächst höherer Altersklasse in fünf Pflichtspielen mitgewirkt, gelten sie dort als Stammspieler. Von diesen Stammspielern dürfen höchstens drei Spieler wieder gleichzeitig in einem Spiel der nächst niedrigen Altersklasse eingesetzt werden.

Sollte ein Verein im Laufe einer Saison eine untere Mannschaft bzw. eine Mannschaft der darunter liegenden Altersklasse nach-melden, die dann ohne Wertung spielt, greifen die vorstehenden Punkte nicht.

7. Darüber hinaus können Junioren und Juniorinnen ein Zweitspielrecht gemäß Melde-ordnung (MO) beantragen.

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag 11

zum Jugend-Verbandstag am 06. Mai 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900
Betrifft:	**§ 19 Ziffer 2 Jugendordnung Spielverlegungen**
Antrag	**Satz 1 neu: Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Verlegung einen anderen Spieltag anzubieten, der an einem Wochenende liegen muss.** Bei allen Altersklassen (A-bis G-Jugend) können sich beide Vereine auf einen neuen Spieltermin einigen.
Begründung:	Es reicht schon, wenn Pokalspiele den Vereins-Trainingsbetrieb in der Woche ständig beeinflussen.
Inkrafttreten:	Mit Beschlussfassung bzw. Bestätigung durch den VT

Berlin, den 23. März 2021

Bernhard Stoeck/Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 6. Mai 2021

Antrag Nr.: **12**

Antragsteller: SC Borsigwalde 1910 / FC Internationale Berlin 1980

Betrifft: Einrichtung einer Taskforce gegen Rassismus und Diskriminierung. Mit Anbindung an das Sportgericht Jugend.

Antrag: Vorneweg geschickt: Der hier verwendete Begriff „Rassismus" ist stellvertretend und ließe sich der Folge auch durch „Diskriminierung" ersetzen. Denn der Kampf gegen jegliche Diskriminierung muss als Ganzes betrachtet werden.

Rassismus, und das können alle an der Fußball-Basis bestätigen – ist alltäglich. Es ist sind die vielen Beleidigungen in gefühlt jedem dritten Spiel, die sich mangels Aufmerksamkeit und Problembewusstsein schlicht „versenden", nicht geahndet werden – was bei Opfern für Wut und Enttäuschung sorgt.

Hinzu kommt der strukturelle Rassismus. Wie wenige schwarze Menschen trauen sich, in Vereinen oder im Verband Verantwortung zu übernehmen? Es sind wenige. Und das vielleicht auch, weil sich die Frage stellt: Was wird ihnen in Vereinen zugetraut, welche Rollen werden ihnen aufgrund von Vorurteilen zugeteilt? Der mangelnde Respekt, der ihnen auf dem Fußballplatz (und manchmal auch durch die BFV-Vertreter) entgegengebracht wird, steht hiermit in direktem Zusammenhang

Für die Rassismus-Bekämpfung braucht mehr als Plakate-Aufhänger. Wenn ein Verband sich nicht positioniert (siehe der Fall Özil/DFB, aber auch viele nicht der breiten Öffentlichkeit zugängliche Fälle beim BFV) verliert er an Glaubwürdigkeit bei den Betroffenen und der eigenen Basis, die sehr wohl ein Problembewusstsein hat – und oftmals enttäuscht ist von der fehlenden Unterstützung des Verbandes.

Der BFV benötigt – und er könnte damit Vorreiter sein, der dafür bundesweite Beachtung erhält – eine Taskforce Rassismus. Diese Taskforce könnte aus Ehrenamtlichen bestehen, deren Vereine Kompetenz auf diesem Feld nachgewiesen haben – und die bewiesen haben, dass sie sich trauen. Diese Gruppe könnte auch in einem ersten Schritt eine Rassismus-Agenda erarbeiten. Das würde den Betroffenen einen verbindlichen Leitfaden geben: In welchen Fällen kann ich mich an die Taskforce wenden? Wann muss der Verband zwingend eingreifen?

Wie würde die Arbeit der Taskforce arbeiten – und das auch wirkungsvoll?

Sie wäre dann wirkungsvoll, wenn die Mitarbeitenden entscheiden dürfen. Wichtig sind – und nicht nur als Zuarbeiter gesehen werden für den neuen, geplanten Anti-Diskriminierungsbeauftragten oder die Diskriminierungsbeauftragte des BFV. Das heißt im Alltag: Bei jedem Rassismus-Vorfall vor dem Sportgericht muss mindestens ein Taskforce-Mitglied am Urteil entscheidend mitwirken dürfen. Das heißt: Die Taskforce wird sofort zwingend von der BFV-Sportgerichtsbarkeit informiert, wenn es einen entsprechenden Rassismus-Fall gibt und kann bereits im Vorfeld durch eigene Recherchen zu einem fairen Urteil beitragen. Es muss in der Folge auch klar sein, dass entschieden geurteilt wird. Das ist derzeit nicht der Fall. Wir gehen noch weiter: Rassismus ist auf Dauer kein Fall mehr für die normale Sportgerichtsbarkeit. Hier muss ein spezielles Gericht mit Experten her, die sich aus der Taskforce oder deren Umfeld rekrutieren könnten.

Mehrere Vereine (u.a. Borsigwalde) haben in jüngster Vergangenheit vor dem Sportgericht erlebt, wie schwerste Rassismus-Fälle verharmlost und fehlgeurteilt wurden. Teilweise durch Sportrichter, bei denen aufgrund ihres Verhaltens der Verdacht im Raum stehen muss, dass sie für derartige Fälle komplett ungeeignet sind. So wurden Opfer zu Tätern gemacht – und ein Flurschaden angerichtet. Hier müssen Kontrollmechanismen her, die sofort greifen.

Rassismus auf Berliner Fußballplätzen – das ist eine Bombe, die tickt so laut, die wird irgendwann explodieren, wenn man sie ignoriert – und sie wird großen Schaden anrichten in sozialen Strukturen. Hinhören ist endlich angesagt, Woche für Woche. Schiedsrichter und Sportrichter müssen eingenordet werden: DAS ist jetzt Euer Thema, achtet darauf! Traut Euch, das zu melden! Und wenn Ihr nicht weiterwisst: Ruft die Taskforce an.

Begründung:

Dafür bedarf es in einem ersten Schritt einer anderen Öffentlichkeitsarbeit als bisher. Weniger Analyse, mehr Handlung! Weniger Feigenblätter-Botschaften, mehr Taten! Ein Plakat gegen Rassismus ist auf jedem Sportplatz ein Plakat unter vielen. Im Zweifel hängt es neben dem Plakat für Kinderschutz – das wiederum direkt neben Reifen Müller und Metzger Schmidt hängt. Es muss klar und offensiv publik gemacht werden:

Wir nehmen den Kampf gegen Rassismus endlich aktiv auf!
Hier sind Eure Ansprechpartner! Und die kümmern sich dann auch!
Jeder Fall wird öffentlich gemacht! Damit Täter/Vereine in den Rechtsfertigungsmodus verfallen müssen. So lange, bis die Vereine es leid sind, die Täter zu decken.
Wir bestrafen Rassismus hart. Und zwar härter als jede Grätsche!

Genauso hart wie Angriffe auf Schiedsrichter! Denn Rassismus ist Gewalt!

Ja, Rassismus und Diskriminierung ist auf der Agenda des BFV – aber der Umgang damit muss entschiedener sein. Zu viel versackt, zu viel wird nicht gemeldet, zu viel wird verharmlost. Auch, weil der BFV als Anlaufstation und als „Kämpfer" gegen Rassismus von Opfern nicht genügend ernst- und wahrgenommen wird. Das muss sich ändern.

Matthias Wolf, Jugendleiter und Vizepräsident SC Borsigwalde 1910

Berlin, 25.03.2021

S.C. BORSIGWALDE 1910 e.V. JUGENDABTEILUNG

Gerd Thomas, 1. Vorsitzender FC Internationale 1980

Berlin, 25.03.2021

FC Internationale Berlin 1980 e.V.
Geschäftsstelle
Priesterweg 2 10829 Berlin
Tel.: 030 - 284 29 770 Fax: 030 - 284 29 771
Mail: post@fc-inter.de

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag / Auftrag 13

zum Verbandstag am 26. Juni 2021

Vorstellung/Beschlussfassung des Antrages zum Jugend-Verbandstag am 06. Mai 2021

Antragsteller:	**SFC Stern 1900**
Betrifft:	u.a. § 4 FO i.V. mit den DKLB-Verwendungsrichtlinien des BFV
Antrag	**1. Der Jugend-Verbandstag möge beschließen, dass das BFV-Präsidium aufgefordert wird, mit dem Landessportbund Berlin und dem Berliner Senat eine zusätzliche öffentliche Sonder-Bezuschussung für Jugendleiter*innen für die Vereine zu erwirken. Die Sonder-Bezuschussung sollte nach Größe der Jugendabteilung betragsmäßig gestaffelt und von einer Fort- und Ausbildungsmaßnahme abhängig gemacht werden. Ggf. hat der BFV diese Sonder-Bezuschussung aus eigenen Rücklagen, zumindest für drei Jahre, selbst zu finanzieren.**
Begründung:	Jugendleiter*innen müssen eigentlich ständig vor Ort und präsent sein und können den Großteil ihrer Tätigkeit nicht von zu Hause aus oder digital erledigen. Unser Antrag, die Bezahlung der Jugendleitung mit einem öffentlichen Zuschuss zu ermöglichen, wurde bereits im Oktober 2017 gestellt, seitdem ist nichts passiert. Anfragen wurden nicht beantwortet. Jugendleiter*innen sind wie Manager eines Unternehmens anzusehen, sind Repräsentanten, tragen die Gesamtverantwortung für die den Vereinen überlassenen Kinder und Jugendlichen, sind Verhandlungspartner in unterschiedlichen Formaten, sind Organisatoren, sind Gesprächspartner und Vermittler für die vielen Vereins-Trainer*innen, Betreuer*innen und Eltern. Um diese Aufgaben, bei einer Vielzahl von Jugendmannschaften, sorgsam bewältigen zu können, braucht es Zeit. Ein Verdienstausfall müsste generell entschädigt werden können. Die JL-Funktion sollte auch einer Jüngerer machen können, nicht nur z.B. Rentner und Pensionäre. Jüngere werden sich für diese verantwortungsvolle Arbeit im Verein aber nur finden lassen, wenn sie auch entschädigt werden, statt z.B. an der Kasse beim Discounter zu sitzen. Beim LSB sollte vor vier Jahren eine AG eingerichtet werden. Berichtet hat das BFV-Präsidium darüber niemals. Ist dieses elementar wichtige Thema nicht so wichtig?
Inkrafttreten:	Sofort nach Beschlussfassung auf dem Jugend-Verbandstag am 06. Mai 2021.

Berlin, 22. März 2021

Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.:	**14**
Antragsteller:	SV Empor Berlin, SV Rot Weiß Viktoria Mitte, Pfeffersport, SV Blau Gelb Berlin, Berliner TSC
Betrifft:	**Antrag auf Meinungsbild zu einer Satzungsänderung 2. Vertreter beim BFV-Verbandstag für Vereine mit mindestens 3 Jugendmannschaften**
Antrag:	Die Mitgliedsvereine sollen zum Zwecke eines Meinungsbildes befragt werden, ob sie es für sinnvoll erachten, die Satzung dahingehend zu ändern, dass Vereine mit mindestens 3 Jugendteams eine zusätzliche Stimme für den BFV-Verbandstag erhalten.
Begründung:	Die Jugendarbeit, als größter Bereich im BFV, kann so auch beim BFV-Verbandstag stärker in Entscheidungen mit eingebunden werden.
Inkrafttreten:	Über den Stand der Umsetzung soll im Jugendbeirat regelmäßig berichtet werden.

Berlin, 25.03.21

Antragsteller: Carsten Maaß

Verein: SV Empor Berlin e. V.

Funktion: Geschäftsführer

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.:	**15**
Antragsteller:	SV Empor Berlin, Pfeffersport, SV Blau Gelb Berlin, SV Rot Weiß Viktoria Mitte, Berliner SC
Betrifft:	**Antrag auf Meinungsbild Jugendleiterbezuschussung**
Antrag:	Die Mitgliedsvereine sollen zum Zwecke eines Meinungsbildes befragt werden, ob sie es für sinnvoll erachten, dass eine Bezuschussung für Jugendleiter ermöglicht wird. Hierbei sollen entsprechende Qualifizierungen und weitere Kriterien mit herangezogen werden.
Begründung:	Der/Die Jugendleiter:in ist der zentrale Ansprechpartner und Organisator der Jugendabteilung im Verein. Er/Sie steht damit an der Spitze der Jugendorganisation, welche eine große gesellschaftlichen Verantwortung übernimmt. Es sollte alles darangesetzt werden, dass diese Tätigkeit auch entsprechend gewürdigt wird.
Inkrafttreten:	Über den Stand der Umsetzung soll im Jugendbeirat regelmäßig berichtet werden.

Berlin, 23.03.2021

Antragsteller: Carsten Maaß

Verein: SV Empor Berlin e. V.

Funktion: Geschäftsführer

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.: **16**

Antragsteller: Pfeffersport e.V., SV Empor Berlin, SV Blau Gelb Berlin, SV Rot-Weiß Viktoria Mitte

Betrifft: Antrag auf Meinungsbild zu einem **Jugend-Rechtsausschuss**

Antrag:

Antrag auf Bildung einer neuen Arbeitsgemeinschaft, die die **Schaffung eines Jugend-Rechtsausschuss (AG-JRA)** zum Auftrag hat. Dieser Jugend-Rechtsausschuss soll als selbstständiges Organ des Sportgerichts, neben dem ordentlichen Sportgericht ausschließlich für die sportgerichtlichen Verfahren von Kindern und Jugendlichen zuständig sein.
Besteht der Wille zur Schaffung dieses Jugend-Rechtsausschuss, wird dieser durch die entsprechenden Anträge Einzug in die Satzung des BFV (§12), die RVO (§ 4) sowie die JO (§ 1) erhalten.

Begründung:

Die RVO des BFV differenziert in bei ihren Verfahren nicht zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Diese Differenzierung ist aber tief in unserer Rechtsordnung verankert und so letztlich auch Ausdruck des Kinderschutzes. In regulären Strafverfahren werden Jugendliche vor einem Jugendgericht gerufen, wo sie den Verfahrensregeln des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) unterliegen. Dort ist verankert, dass sie kompetent altersentsprechend (bzgl. Öffentlichkeit und Ansprache) behandelt werden.

All das lässt sich in der Berliner RVO nicht finden. Allerdings gibt es bei anderen Landesverbänden da schon vorbildliche Regelungen in ihren RVOs.

Die Erweiterung der JO um einen **Jugend-Rechtsausschuss** folgt dem Beispiel der RVO des Hamburger Fußball Verbandes, das die sportgerichtlichen Verfahren gegen JugendspielerInnen ausschließlich durchführt. Der **Jugend-Rechtsausschuss (JRA) wird** zusammengesetzt **durch männliche, wie weibliche Mitglieder, die eine pädagogische Vor- oder Ausbildung nachweisen können.**

Der **Jugend-Rechtsausschuss** bedient sich eines eigenen Katalogs von Disziplinarmaßnahmen und Strafen. Strafen, etwa in Form von Sperren werden nicht gegenüber SpielerInnen bis 12 Jahren ausgesprochen.

Die Anhörungen und Verhandlungen folgen dem Prinzip der Meditation und weniger dem eines gerichtlichen Verfahrens. Es soll ein

Ausgleich zwischen Tätern und eventuellen Opfern geschaffen werde, der nachhaltiger ist und mehr erzieherischen Charakter aufweist als die Drucksituation der Verhandlungen und die daraus folgenden Strafen.

Inkrafttreten:

Berlin, 25.03.2021

Antragsteller: Oskar Krzykowski

Verein: Pfeffersport e.V.

Funktion: Jugendleiter

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.:	**17**
Antragsteller:	SV Empor Berlin, SV Blau Gelb Berlin, Pfeffersport, Berliner SC, SV Rot-Weiß Viktoria Mitte
Betrifft:	**Antrag auf Meinungsbild**
Antrag:	Die Mitgliedsvereine sollen zum Zwecke eines Meinungsbildes befragt werden, ob sie es für sinnvoll erachten, im BFV die Stelle für einen hauptamtliche Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter für den Jugendbereich einzurichten.
Begründung:	Die Jugend stellt den größten Bereich des BFV dar. Es ist daher zwingend notwendig, dass dieser auch hauptamtlich wesentlich stärker „repräsentiert“ wird. Die stetig wachsende Zahl der abzudeckenden Aufgabenbereiche können nicht mehr nur vom Ehrenamt bewältigt werden. Es müssen neue professionelle Strukturen eingeflochten werden, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Die Vereine sind auch immer wieder aufgefordert sich professioneller aufzustellen und hier muss der Verband als leuchtendes Beispiel vorangehen.
Inkrafttreten:	Über den Stand der Umsetzung soll im Jugendbeirat regelmäßig berichtet werden.

Berlin, 25.03.2021

Antragsteller: Carsten Maaß

Verein: SV Empor Berlin e. V

Funktion: Geschäftsführer

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.:	**18**
Antragsteller:	SV Empor Berlin, SV Blau Gelb Berlin, Pfeffersport, SV Rot-Weiß Viktoria Mitte
Betrifft:	**BFV Präsidium**
Antrag:	Antrag auf Meinungsbild Vizepräsident Die Mitgliedsvereine sollen zum Zwecke eines Meinungsbildes befragt werden, ob sie es für sinnvoll erachten das der/die Vorsitzende im BFV-Präsidium die Funktion eines/r Vizepräsident:in einnimmt und damit dem Geschäftsführenden Präsidium angehört.
Begründung:	Hiermit würde eine Stärkung der Arbeit für den größten Bereich im BFV einhergehen. Außerdem würde die Wahrnehmung eines/r Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Jugend in der Öffentlichkeit eine wesentlich größere Rolle einnehmen.
Inkrafttreten:	<Datum des gewünschten Inkrafttretens>

Berlin, 25.03.2021

Antragsteller: Carsten Maaß

Verein: SV Empor Berlin e. V.

Funktion: Geschäftsführer

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag

zum Jugend-Verbandstag am 06. Mai 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900
Betrifft:	Satzung § 15 Ziffer 2 Buchstabe a Satz 2: Zusammensetzung und Stimmrecht **Verlinkung in § 23 Ziffer 3 JO (ggf. vom AfR klären lassen)**
Antrag	Es wird der Antrag gestellt, dass der Jugend-VT über mehrere Mehrstimmensysteme für den Jugendbereich nachdenkt und abstimmt, unabhängig davon, ob der VT zusätzliche Stimmen für andere Vereinsbereiche bestimmt. **Bezogen auf den Jugendbereich könnte die Satzungsänderung zu § 15 Ziffer 2 wie folgt aussehen: Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:** ***Neu: a. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist und außerdem für jede Jugend-Mannschaft (A-G-Junioren) eine weitere Stimme(*), mit der er einen Monat vor dem Verbandstag an Pflichtspielen teilnimmt. Stimmübertragung innerhalb eines Mitgliedsvereins ist zulässig. Die Stimmen sind einheitlich und ungeteilt für den Verein auf dem Verbandstag abzugeben.*** ****Alternative 1: max. jedoch zwei, also für den Verein insgesamt 3 Stimmen*** ****Alternative 2: für jede erste Jugendmannschaft (A-G), also max. +7+1= 8***
Begründung:	Die LV Hamburg und Bremen begrenzen die Anzahl der Mannschaften nicht, also für jede Jugend- Frauen- und Altersmannschaft wird eine zusätzliche Stimme auf dem VT gewährt. Eine Mehrstimmen-Gewichtung der Vereine mit einer Jugendabteilung ist sehr sachgerecht und wird in Berlin bisher überhaupt nicht gewürdigt, obwohl ca. 50% der BFV-Mitglieder Kinder/Jugendliche sind. Ein Verein mit z.B. nur einer 1. Herrenmannschaft hat bisher genauso viel Stimmrecht auf dem VT, wie ein Verein mit 20 oder noch mehr Mannschaften im Jugendbereich, in den Ü-Altersbereichen, Herren- und Frauenbereichen. Es gibt Landesverbände, die gewähren <u>ohne Begrenzung,</u> pro gemeldeter Mannschaft, eine zusätzliche Stimme, was richtig wäre. **Hamburger Fußball-Verband: Satzung:** § 15 Stimmrecht (1) Auf dem Verbandstag hat jeder Verein eine Stimme und außerdem für jede Mannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor dem Verbandstag. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig **Bremen Fußball-Verband: Satzung:** § 16 Stimmrecht Auf Verbandstagen haben die Vereine je eine Stimme und außerdem für jede Mannschaft, mit der sie einen Monat vor dem Verbandstag an Pflichtspielen teilnehmen, eine weitere Stimme. Stimmübertragung innerhalb eines Vereins ist zulässig. Die Stimmen sind einheitlich und ungeteilt abzugeben.
Inkrafttreten:	Mit Beschluss auf BFV-Verbandstag/Eintragung ins VR gem. § 44 Ziff. 1 Satzung

Berlin, 23. März 2021 Bernhard Stoeck,1. JL und Bernd Fiedler, 1. Vors. SFC Stern 1900